



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Appenzell, 18. August 2016

### **Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre / Gegenentwurf der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage eingehend beschäftigt und kann dazu wie folgt Stellung nehmen.

Die Standeskommission lehnt den Gegenentwurf der WAK-N ab. Dieser Gegenentwurf ist nicht nötig, schützt steuerunehrliche Personen im Strafverfahren und erschwert künftige Reformen und Anpassungen.

Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis, welches weiter geht als das Amtsgeheimnis, bereits ausreichend geschützt. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung ist aus der Sicht der Standeskommission unnötig. Sie dürfte gar bei steuerehrlichen Personen den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist es aus der Sicht der Standeskommission jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden bei allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

Die Standeskommission hält das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren hoch. Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten verletzt und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zerbrochen und der Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren gerechtfertigt. Dass der Wert des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat weiterhin hochgehalten wird, zeigt sich auch daran, dass am Bankkundengeheimnis, soweit das Veranlagungsverfahren betroffen ist, nicht gerüttelt werden soll. Verfehlt wäre es indes, selbst bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung das uneingeschränkte Vertrauen der Steuerbehörden in die verdächtige Person weiterhin einfordern zu wollen. In diesem Fall ist im Gegenteil Misstrauen angebracht. Beispielhaft erwähnt seien etwa jene Verdachtsfälle, welche sich aus den von steuerpflichtigen Personen geltend gemachten Kosten für Liegenschaftsunterhalt ergeben können. Ergibt die Querkontrolle, dass der Rechnungssteller weder den Arbeitserlös noch das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto deklariert hat, liegt der Verdacht nahe, dass auf dieses Konto nicht nur dieses eine Mal Erlös

aus Schwarzarbeit geflossen ist. Ist die steuerpflichtige Person nicht bereit, die entsprechenden Kontoauszüge offen zu legen, so stellt es eine angemessene Reaktion des Staates dar, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und den Steuerbehörden den Weg zur Bankauskunft zu öffnen.

Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich vielfach erst im Verlauf eines Steuerstrafverfahrens klären. Es gehört zum Wesen eines steuerlichen Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestands im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestands verdichten. Dementsprechend erachtet es die Ständekommission nicht für zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.

Der Gegenentwurf sieht im Weiteren vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD die ESTV ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden eine Untersuchung durchzuführen (Art. 13 Abs. 5 E-BV), welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Es ist für die Ständekommission jedoch nicht einsichtig und aus föderalismuspolitischer Sicht sogar stossend, dass so die ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen zementiert werden. Die Kantone haben eine primäre und eigenständige Steuerhoheit (Art. 3, 42 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG). Sie sind zur Erhebung von direkten Steuern durch Gesetz verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 StHG). Die Verfassung überträgt ihnen gar die Aufgabe, die direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen (Art. 128 Abs. 4 BV). Die Festschreibung der Privilegierung der Vorsteherin oder des Vorstehers EFD in der Verfassung ist ein nicht zu rechtfertigendes Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell